

Außenwirtschaft aktuell



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

2

2019

Veranstaltungen/Unternehmerreisen	2
4. April: Außenwirtschaftskreis, IHK Emden	2
4. Juni: Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftstag.....	3
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	3
BAFA: Aktualisierung der Übersicht zu länderbezogenen Embargos	3
BAFA: Änderungen bei der Antragstellung.....	4
Brexit: Gültigkeit von Freihandelsabkommen und handelsbezogenen Abkommen	4
China: Einfuhrverbot für Gebrauchsgüter	4
China: Mehr Ärger mit dem Zoll	5
China – Neue Regeln für E-Commerce.....	5
China: Strengere Prüfung der Verrechnungspreise.....	6
EU/ Japan – Erläuternde Merkblätter zum Freihandelsabkommen.....	6
EU: Gründung von INSTEX zur Ermöglichung legitimen Handels mit Iran.....	7
EU: Schutzmaßnahmen zu Stahl-Einfuhren	7
EuGH: Entscheidung zur Abfrage privater Steuer-IDs	7
Großbritannien – Britischer Zolltarif für die Zeit nach dem Brexit veröffentlicht.....	8
Saudi-Arabien: Weiterer Aufschub für die Zertifizierungspflicht bestimmter Kunststoffprodukte.....	9
Ländernotizen	10
Ägypten: Modernisierung und Vernetzung der Häfen	10
Ägypten: Registrierungspflicht für ausländische Hersteller	10
Aserbaidschan: Modernisierung der Stromwirtschaft	10
Aserbaidschan: Ausbau der Montanindustrie.....	10
Belgien: Meldepflichten für Selbständige aufgehoben	10
Estland: GmbH-Gründung ohne estnisches Konto möglich.....	11
Indien: Ausschreibungen gehen online.....	11
Indien: Windkraft erfährt neuen Auftrieb.....	11
Israel: Handelshafen vor Verkauf.....	12
Polen: LNG-Terminal wird erweitert.....	12
Russland: Deutsche Firmen mit Skepsis und Hoffnung.....	12
Tunesien: Nahrungsmittelindustrie forciert die Exporte.....	13
Türkei: BekleidungsHersteller kündigen Investitionen an	13
USA: Einfluss auf die Weltbank vergrößert.....	13
Allgemeines	13
Verwendungsfrist für Ursprungszeugnisse mit dem Aufdruck „EG/EC“ läuft zum 1. Mai 2019 ab.....	13
Hochschule Emden/Leer: Neue Impulse für Praktiker – Veranstaltungen ab 04.03.2019	14
28. Februar: Start up-Wettbewerb der Stadt Shenzhen	14
Impressum	15

Veranstaltungen/Unternehmerreisen

Datum	Veranstaltung	IHK
04.04.2019	Außenwirtschaftskreis	IHK für Ostfriesland & Papenburg

4. April: Außenwirtschaftskreis, IHK Emden

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg (IHK) lädt am 4. April 2019 von 16:00 -17:30 Uhr zu seinem Außenwirtschaftskreis nach Emden ein.

Schwerpunkt unserer Veranstaltung wird das Thema BREXIT sein. Am 23. Juni 2016 hat sich eine Mehrheit der britischen Wähler für den Austritt aus der EU entschieden. Dieser Austritt soll offiziell am 29.03.2019 vollzogen werden. Welche Folgen und Konsequenzen sich für die europäische und deutsche Wirtschaft tatsächlich nach dem Austritt ergeben, wird uns Frau Stefanie Eich, Managerin im Zollbereich und UK-Expertin bei der Germany Trade & Invest, aufzeigen.

Der Außenwirtschaftskreis richtet sich insbesondere an Verantwortliche im Exportbereich sowie an Entscheidungsträger im Bereich der internationalen Geschäftsaktivitäten, die sich über aktuelle Geschehnisse sowie allgemeine Entwicklungen im Bereich des Außenhandels informieren wollen. Ein Abendimbiss im Anschluss an die Veranstaltung bietet den Teilnehmern ab 17:30 Uhr die Gelegenheit, sich mit anderen Verantwortlichen unserer Region und der Referentin persönlich auszutauschen. Bitte teilen Sie uns bis spätestens 29. März 2019 auf dem beigefügten Antwortbogen oder per E-Mail unter international@emden.ihk.de mit, ob Sie teilnehmen werden.

Datum: Donnerstag, 4. April
Uhrzeit: 16-17:30 Uhr, mit anschließendem Abendimbiss
Ort: IHK-Gebäude, Ringstraße 4, 26721 Emden

4. Juni: Deutsch-Amerikanischer Wirtschaftstag

(GACC) - Die Deutsch-Amerikanischen Auslandshandelskammern, in Kooperation mit der IHK Potsdam, veranstalten am 4. Juni 2019 in Potsdam den 6. Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftstag. Die Veranstaltung richtet sich an deutsche Unternehmen, die Wirtschaftsbeziehungen zu den USA auf- oder ausbauen möchten. Im Mittelpunkt der ganztägigen Veranstaltung stehen Diskussionen und Präsentationen, bei denen hochrangige Vertreter deutscher Unternehmen, die bereits den Markteinstieg in den USA erfolgreich umgesetzt haben, über ihre Erfahrungen berichten, Chancen und Industrietrends aufzeigen und auf potenzielle Hürden im täglichen Geschäft hinweisen. Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie auch unter www.da-wt.de.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

BAFA: Aktualisierung der Übersicht zu länderbezogenen Embargos

(BAFA) - Längst nicht alle Geschäfte mit Embargoländern wie Iran, Syrien oder Myanmar sind verboten – allerdings ist es für Unternehmen erforderlich, die aktuelle Gesetzeslage immer im Blick zu behalten. Lesen Sie, welche Hilfestellungen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung stellt. Das BAFA hat seine Übersicht zu den länderbezogenen Embargomaßnahmen zum 24. Januar 2019 aktualisiert. Die Excel-Liste bietet einen schnellen Überblick über die Embargoländer und die für den Geschäftsverkehr mit diesem Land gültige Embargoverordnung. Anhand von Kreuzchen in den Tabellenspalten lässt sich auf den ersten Blick erkennen, welchen speziellen Beschränkungen der Wirtschaftsverkehr aus der EU beziehungsweise Deutschland mit dem jeweiligen Land unterliegt. Das BAFA aktualisiert diese Übersicht nur in unregelmäßigen Abständen. Der letzte Stand des Dokuments war März 2018. Vor diesem Hintergrund dürfen Unternehmen, die mit dieser Übersicht arbeiten, die aktuellen Entwicklungen nicht aus dem Blick verlieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass wichtige Änderungen in den Embargoregelungen mit dem jeweiligen Land übersehen werden. Für Unternehmen, die Geschäfte mit Embargoländern machen, kann die Übersicht des BAFA nur ein erster Schritt sein. Unerlässlich ist es, mit den aktuellen Embargogesetzen für das jeweilige Land zu arbeiten. Die geltenden Gesetze sind die Embargoverordnungen der EU, die Sie auf der Webseite des BAFA finden. Dort sind sämtliche sanktionierten Länder in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet. Hinter jedem Land sind die gültige Embargoverordnung sowie gegebenenfalls vorliegende Änderungs- bzw. Durchführungsverordnungen verlinkt. Mit dem Merkblatt „Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern“ bietet das BAFA eine weitere Hilfestellung für den nicht immer ganz einfachen Umgang mit Embargoländern an.

BAFA: Änderungen bei der Antragstellung

(BAFA) – Bei der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Einzelausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung sind grundsätzlich Dokumente, wie z. B. technische und vertragliche Unterlagen, beizufügen.

Ab dem 01.02.2019 sind zusätzlich relevante Auszüge der Website des Käufers/Empfängers bzw. Endverwenders – seitens des Antragstellers – zu übermitteln.

Die Pflicht zur Übermittlung von Websiteauszügen gilt für die folgenden Verfahrensarten:

- Antrag auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung, Nullbescheid
- Antrag auf Ausfuhr/Einfuhr gemäß Anti-Folter-VO
- Antrag für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- Voranfrage für eine Ausfuhrgenehmigung
- Reexport-Anfrage

Darüber, was das BAFA als „relevante Auszüge“ der Website ansieht, wie die Übermittlung erfolgt, welche Ausnahmen es gibt, etc. informiert das BAFA auf seiner Homepage mit der neuen Rubrik „Häufige Fragen zu Websiteauszügen“.

Brexit: Gültigkeit von Freihandelsabkommen und handelsbezogenen Abkommen

(GTAI) – Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verlieren Freihandelsabkommen, die zwischen der EU und Drittstaaten bestehen, sowie weitere handelsbezogene Abkommen ihre Gültigkeit in Bezug auf das Vereinigte Königreich.

Ziel der britischen Regierung ist es, die bestehenden Abkommen zu übernehmen. Sie sollen in bilaterale Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und dem jeweiligen Vertragspartner umgewandelt werden (sogenanntes „Roll-over“).

Bisher konnte bei 22 Abkommen eine Einigung erzielt werden. Laut der britischen Regierung stehen die Verhandlungen zu rund 30 weiteren Abkommen kurz vor dem Abschluss. Es handelt sich neben Freihandelsabkommen auch um Verträge über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen oder Transport- bzw. Flugverkehrsabkommen.

China: Einfuhrverbot für Gebrauchsgüter

(GTAI) – Zahlreiche technische und elektrische Waren dürfen in gebrauchtem Zustand nicht in die VR China eingeführt werden. Betroffen sind insbesondere Leuchtstoffröhren, Gasbehälter, Gasöfen und –brenner, Heiz- und Dampfkessel sowie Teile dafür, Kraftfahrzeuge und deren Motoren, Unterhaltungs-

elektronik, medizinische Apparate und Röntgengeräte. Der genaue Warenkreis ergibt sich aus einer Liste im Anhang zur Bekanntmachung Nr. 107 des chinesischen Wirtschaftsministeriums vom 26. Dezember 2018 (nur chinesisch).

China: Mehr Ärger mit dem Zoll

(GTAI) – Bei den deutschen Industrie- und Handelskammern mehren sich die Hinweise auf neue, strengere Anforderungen der chinesischen Zollbehörden an Waren, Dokumente und Ursprungshinweise. Was steckt dahinter?

Selbst die stets gut informierte IHK Region Stuttgart sucht nach Hinweisen: „Derzeit häufen sich die Anfragen zu neuen Anforderungen an Exportdokumente und Waren bei der Einfuhr in China. Dabei geht es vor allem um die Ursprungskennzeichnung (Etikettierung bzw. Markierung) der Ware sowie die Maße der Verpackungen und der Ware“, schreibt die Kammer in ihrem Newsletter und bittet ihre Mitglieder entsprechende Fälle präzise zu melden. Hintergrund sei wohl der anhaltende Handelskonflikt zwischen den USA und China, heißt es in der Meldung weiter. Im Klartext: Der chinesische Zoll will unterbinden, dass von Strafzöllen betroffene US-Produkte über andere Staaten zu geringeren Zöllen ins Land kommen.

„Wenn Einführer nicht in der Lage sind, die Anforderungen der chinesischen Zollvorschriften bezüglich des Ursprungslands zu erfüllen, wird ein deutlich höherer Einfuhrzoll festgesetzt“, schreibt die AWA Aussenwirtschaftsakademie, der ebenfalls Hinweise auf verschärfte Prüfungen des chinesischen Zolls vorliegen.

China – Neue Regeln für E-Commerce

(GTAI) – Zum 01. Januar 2019 gelten in der VR China neue Regeln zur Abwicklung von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im E-Commerce. Die Regeln gelten für Lieferungen an Endverbraucher zum privaten Bedarf. Ein Weiterverkauf der Waren ist untersagt. Für Exporteure aus Deutschland ist insbesondere relevant, dass die spezifischen chinesischen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf Qualität, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Kennzeichnung nicht erfüllt werden müssen. Die Waren müssen jedoch den Vorschriften des Ursprungslandes entsprechen. Die neuen Regeln enthalten außerdem Verpflichtungen sowohl von Betreibern von Online-Shops als auch von Betreibern von Handelsplattformen jeweils mit Sitz in der VR China. In beiden Fällen müssen alle zollrelevanten Daten in Echtzeit dem chinesischen Zoll elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Dies kann von den Betreibern direkt oder über einen Zolldienstleister erfolgen. Die Betreiber haften gegenüber der Zollverwaltung für entstehende Eingangsabgaben und müssen dafür Sicherheiten leisten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass nur Waren gehandelt werden, die ausdrücklich für den grenzüberschreitenden E-Commerce zugelassen sind. Sofern die Waren keine chinesische Etikettierung haben, müssen die entsprechenden Angaben auf der Website Seite 8 von 12 des Online-Shops in Chinesisch verfügbar sein. Für den Fall von Qualitäts-

problemen oder Sicherheitsrisiken, die von bestimmten Waren ausgehen könnten, müssen die Betreiber ein Warn- und Rückrufsystem nachweisen.

China: Strengere Prüfung der Verrechnungspreise

(GTAI) – Bereits seit einigen Monaten sind die Zoll- und Steuerbehörden in China dazu übergegangen, Verrechnungspreise (transfer pricing) zwischen chinesischen Tochtergesellschaften und ihren ausländischen Muttergesellschaften strenger zu prüfen. Die Muttergesellschaften versuchen – oft auf Veranlassung ihrer Steuerbehörden – unter anderem durch Erhöhung der Verrechnungspreise für Warenlieferungen die Rentabilität ihrer China-Töchter zu senken und Gewinne teilweise ins Heimatland zu verlagern.

Die Steuerbehörden in China überprüfen derartige Anpassungen besonders streng und erkennen sie steuerlich teilweise nicht an, warnt die in China tätige Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner. Das kann dann zu einer Doppelbesteuerung von Gewinnen führen. Gleichzeitig steigt aufgrund der höheren Importpreise auch das Zollrisiko.

Erleichterungen bei der Einfuhr nach China erhalten hingegen E-Commerce-Händler, die an chinesische Privatkunden verkaufen. Nach einer Meldung von German Trade & Invest ist für Exporteure aus Deutschland insbesondere relevant, dass die chinesischen Vorschriften im Hinblick auf Qualität, Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz und Kennzeichnung nicht erfüllt werden müssen. Die Waren müssen jedoch den Vorschriften des Ursprungslandes entsprechen.

Die Betreiber von Online-Shops und Handelsplattformen mit Sitz in China müssen alle zollrelevanten Daten dem chinesischen Zoll elektronisch zur Verfügung stellen – direkt oder über einen Zolldienstleister. Die Betreiber haften laut GTAI gegenüber der Zollverwaltung für die Eingangsabgaben und müssen dafür Sicherheiten leisten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass nur Waren gehandelt werden, die ausdrücklich für den grenzüberschreitenden E-Commerce zugelassen sind. Sofern die Waren keine chinesische Etikettierung haben, müssen die entsprechenden Angaben auf der Website des Online-Shops in Chinesisch verfügbar sein. Die Regeln gelten zunächst nur für 37 chinesische Städte, darunter Peking und Shanghai.

EU/ Japan – Erläuternde Merkblätter zum Freihandelsabkommen

(EU) – Zum besseren Verständnis des Freihandelsabkommens hat die deutsche Zollverwaltung Merkblätter über das Abkommen und über den registrierten Ausführer (Rex) veröffentlicht. Die Blätter sind abrufbar auf:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/WuP_Meldungen/2019/wup_freihandelsabkommen_eu_japan.html

EU: Gründung von INSTEX zur Ermöglichung legitimen Handels mit Iran

(DIHK) - Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich (E3) haben die Gründung von INSTEX SAS (Instrument for Supporting Trade Exchanges) bekannt gegeben. Diese Zweckgesellschaft hat zum Ziel, den legitimen Handel zwischen europäischen Wirtschaftsakteuren und Iran zu ermöglichen, indem der Zahlungsverkehr bei Iran-Geschäften hierüber abgewickelt werden kann. Mit dem Vorgehen wollen Deutschland, Frankreich und Großbritannien dazu beitragen, den mit der Resolution 2231 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligten Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplan (JCPoA) im Hinblick auf das iranische Atomprogramm aufrechtzuerhalten. Nach dem Ausstieg der USA und der Wiedereinführung von US-Sanktionen hat Iran mit der Aufkündigung des Abkommens gedroht, sollten die übrigen Partner der zugesagten Aufhebung von Wirtschaftssanktionen und der Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht nachkommen.

Das "Instrument zur Unterstützung von Handelsaktivitäten" (INSTEX) fungiert als Vermittlungsstelle, über die Forderungen von europäischen und iranischen Unternehmen miteinander verrechnet werden können. Durch INSTEX wird der legitime Handel zwischen Europa und Iran gefördert, wobei der Schwerpunkt zunächst auf beispielsweise Arzneimittel, Medizinprodukte sowie Lebensmittel und Agrargüter liegt.

INSTEX wird seine Arbeit nach einem schrittweisen Ansatz aufnehmen. Die E3 werden nun gemeinsam mit INSTEX an konkreten und operativen Einzelheiten arbeiten, um die Arbeitsweise der Gesellschaft festzulegen.

Der Sitz von Instex wird im französischen Finanzministerium sein. In Deutschland soll eine Nebenstelle als Anlaufpunkt für deutsche Unternehmen eingerichtet werden.

EU: Schutzmaßnahmen zu Stahl-Einfuhren

(EU) - Die Europäische Kommission hat am 01.02.2019 die Verordnung (EU) 2019/159 veröffentlicht, mit der sie endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen erlässt. Die Maßnahmen sind seit 02.02.2019 in Kraft und ersetzen die vorläufigen Maßnahmen, die seit Juli 2018 galten. Für 26 Produktkategorien wurden Zollkontingente beschlossen. Die Maßnahmen gelten für bis zu drei Jahre. Die Pressemitteilung der Europäischen Kommission finden sie hier.

EuGH: Entscheidung zur Abfrage privater Steuer-IDs

(EU) - Im Streit über die Abfrage privater Steuer-IDs durch den Zoll im Zuge der Neubewertung von Bewilligungen hat der Europäische Gerichtshof sein Urteil gesprochen. Der Zoll darf fragen – aber nicht jeden. Die Abfrage der Steuer-ID im Zusammenhang mit der Neubewertung zoll-

rechtlicher Bewilligungen ist rechters. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 16. Januar 2019 in der Rechtssache C-496/17 entschieden. Allerdings schränkt der EuGH den Kreis der Personen deutlich ein, deren private Steuer-ID vom Zoll abgefragt werden darf.

Die Abfrage der Steuer-ID ist lediglich zulässig für

- das für Zollangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsleitung,
- den Zollbeauftragten.

Das Urteil grenzt den Personenkreis gegenüber der ursprünglichen Abfragepraxis der deutschen Zollverwaltung deutlich ein. Die Zollverwaltung hatte überdies auch nach Steuer-Identifikationsnummer und zuständigen Finanzämtern von weiteren Vorständen, Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Zollsachbearbeitern fragen wollen.

Mit Hilfe der Steuer-IDs will der Zoll bei den Finanzbehörden abfragen, ob es in den vergangenen drei Jahren im relevanten Personenkreis schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen steuerliche Vorschriften gegeben hat. Damit sollte das im Gesetz definierte Kriterium der Zuverlässigkeit der Antragsteller (UZK Artikel 39 und Implemented Act IA Artikel 24) überprüft werden.

Derzeit ist die Abfrage der Steuer-ID vorläufig ausgesetzt – bis zum Vorliegen eines Urteils des Finanzgerichtes Düsseldorf (Az. 4 K 1404/17 Z), das in dieser Sache den EuGH angerufen hatte. Das Finanzgericht Düsseldorf wird das Verfahren unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils fortsetzen.

Großbritannien – Britischer Zolltarif für die Zeit nach dem Brexit veröffentlicht

(GB) - Die britische Regierung hat für die Wareneinfuhr aus Drittstaaten den Zolltarif lt. WTO veröffentlicht:

<https://www.gov.uk/government/publications/uk-goods-and-services-schedules-at-the-wto>

Das Inkrafttreten hängt vom Ausgang der Brexit-Verhandlungen ab. Kommt es doch noch zu einer Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen, wird es eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 geben. Während dieser Zeit behält der EU-Zolltarif für das Vereinigte Königreich seine Gültigkeit. Tritt das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 ohne Abkommen aus, gilt der britische Zolltarif ab 30. März 2019. Bei einem Austritt ohne Abkommen gäbe es weder eine Übergangsphase noch ein Freihandelsabkommen mit der EU, sodass auch Waren aus der EU bei der Einfuhr im Vereinigten Königreich Drittlandszöllen unterlägen. Der britische Zolltarif entspricht weitgehend dem EU-Zolltarif und kann hier abgerufen werden. Unterschiede zum Zolltarif der EU werden von der britischen Regierung in einer Erklärung erläutert.

Saudi-Arabien: Weiterer Aufschub für die Zertifizierungspflicht bestimmter Kunststoffprodukte

(GTAI) – Nach Auskunft der Delegation der Deutschen Wirtschaft in Riad (AHK) hat die saudi-arabische Organisation für Standards, Metrologie und Qualität (SASO) den Beginn der 2. und 3. Phase der Umsetzung erneut verschoben. Neuer Starttermin ist nun der 1. September 2019. Dies gilt insbesondere auch für Stretch Film und Shrink Film Rolls.

Die oxo-biologischen Zertifizierungsbestimmungen erstrecken sich sowohl auf Waren, die als eigenständiges Produkt unter den auf der SASO-Website genannten HS-Nummern eingeführt werden, als auch auf Kunststoffprodukte, die lediglich aus Transportgründen zur Umschließung/Verpackung der eigentlich zu importierenden Hauptware verwendet werden.

Die Beantragungspflicht für eine entsprechende Zertifizierung obliegt dem saudischen Warenimporteur. Die betroffenen Kunststoffprodukte werden dabei auf Konformität mit der neuen Regelung geprüft und registriert. Ferner setzen die Registrierung und Zertifizierung der betroffenen Produkte voraus, dass die in Saudi-Arabien ansässigen Hersteller und Importeure u.a. ihre ausländischen Kunststoff-Lieferanten benennen. Es dürfen ausschließlich Kunststoffmaterialien eingeführt werden, die von zugelassenen Lieferanten stammen. Eine Übersicht über bisher zugelassene Unternehmen finden Sie hier ([Link](#)). Darunter finden sich bislang keine deutschen Hersteller/Lieferanten. Deutsche Exportverpackungsunternehmen, die SASO-zertifizierte Verpackungsfolien herstellen möchten, müssen sich bei der SASO registrieren.

Zoll: Ja zu NEE-Massenverarbeitung

(ZOLL) - Beantragung von Korrekturen von Einfuhrabgaben war bisher für Wirtschaftsbeteiligte ein mühsames Geschäft. Jetzt hat der Zoll eine Automatisierungsmöglichkeit im Fachverfahren NEE geschaffen.

Wer Bescheide für Einfuhrabgaben vom Zoll korrigieren lassen will, muss einen mühseligen Weg einschlagen. Entsprechende Anträge können nicht elektronisch gestellt werden, sondern müssen schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht werden. Jetzt hat der Zoll zumindest teilweise eine Abhilfe geschaffen und für Nacherhebung, Erlass oder Erstattung von Einfuhrabgaben (NEE) für Wirtschaftsbeteiligte die Massenverarbeitung ermöglicht.

Mittelfristig will der Zoll das Fachverfahren NEE auf die Verarbeitung elektronischer Korrekturanträge (inklusive Listen der zu ändernden Daten) umstellen. Ein Termin für die Umsetzung steht noch nicht fest. Details zum Fachverfahren NEE finden Sie auf der Website des Zolls.

Ländernotizen

Ägypten: Modernisierung und Vernetzung der Häfen

(GTAI) - Ägyptens Häfen wie Alexandria und Damietta sind wichtige Knotenpunkte für den Handel. Das Verkehrsministerium treibt den Ausbau und die Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln voran.

Ägypten: Registrierungspflicht für ausländische Hersteller

(GTAI) - Das Handels- und Industrieministerium hat weitere Produktgruppen benannt, die eine Registrierung bei der Organisation für Export- und Importkontrolle (GOEIC) erfordern, um in Ägypten gewerblich eingeführt werden zu dürfen. Weitere Informationen sind auf den Zollseiten Ägyptens zu finden.

Aserbaidschan: Modernisierung der Stromwirtschaft

(GTAI) - In Aserbaidschans konventioneller Energieerzeugung und in der Stromverteilung sind zahlreiche Modernisierungsprojekte geplant. Zudem ist die Privatisierung kleinerer Kraftwerke vorgesehen.

Aserbaidschan: Ausbau der Montanindustrie

(GTAI) - Neue Projekte im Erzbergbau und Hüttenwesen sollen zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Aserbaidschans beitragen. Vorhaben für etwa 1,5 Milliarden US-Dollar (US\$) sind geplant.

Belgien: Meldepflichten für Selbständige aufgehoben

(GTAI) - Seit 1. Januar 2019 sind Selbständige bei einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit in Belgien nicht mehr verpflichtet, sich auf dem Portal Limosa anzumelden. Lediglich in den drei von den belgischen Behörden als Risikobereiche identifizierten Sektoren des Bau-, Reinigungs- und Fleischgewerbes bleiben die bisherigen Meldepflichten auch für Selbständige weiterbestehen. Für die Meldepflichten bei der Entsendung von Arbeitnehmern ändert sich durch das neue Gesetz nichts. Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, vor jedem Einsatz in Belgien die von ihnen entsandten Mitarbeiter über das Portal Limosa zu melden. Die neuen Regelungen sind eine Reaktion auf ein Gerichtsurteil des EuGH vom 19. Dezember 2012, wonach eine derartige Meldepflicht ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr darstellt. Daraufhin hatte Belgien die Meldepflicht für Selbständige bereits modifiziert und weniger Angaben gefordert. Nun erfolgt eine weitere Erleichterung.

Estland: GmbH-Gründung ohne estnisches Konto möglich

(GTAI) - Seit dem 1. Januar 2019 kann man bei der Gründung einer GmbH in Estland ein Bankkonto nutzen, was bei einem Kredit- oder Zahlungsinstitut im Europäischen Wirtschaftsraum für die GmbH eröffnet wurde. Eine Firmen-gründung in Estland ist seit 2014 mit der Einführung der digitalen ID-Karte möglich. Das estnische Unternehmen kann von überall in der Welt aus verwaltet werden. Der einzige Haken des e-Residency Programmes war die Notwendigkeit, ein estnisches Konto für die Einbringung des Stammkapitals von 2.500 Euro besitzen zu müssen. Darauf hat der estnische Gesetzgeber reagiert und dieses Hindernis abgeschafft.

Indien: Ausschreibungen gehen online

(GTAI) - Der öffentliche Sektor schreibt in Indien zunehmend digital aus. Hierbei kommen auch ausländische Hersteller zum Zug, auch wenn es gewisse Präferenzen für die lokale Produktion gibt. Treibende Kraft ist die Regierung, die Anfang 2012 das Central Public Procurement Portal lancierte, das alle staatlichen Institutionen nahtlos in ein elektronisches Beschaffungsverfahren hineinführt. Damit soll ein einziger Zugang zu Informationen und Ausschreibungen wie auch Transparenz geschaffen und Korruption bekämpft werden.

Indien: Windkraft erfährt neuen Auftrieb

(GTAI) - Nach einer Flaute bekommt Indiens Windkraftmarkt wieder neuen Aufwind. Hierzu müssen aber auch die Engpässe im Übertragungsnetz beseitigt und Speicherkapazitäten aufgebaut werden. Indiens Markt für Windenergie hat sich abgeflacht, dürfte aber wieder Auftrieb erfahren. Nachdem er 2016/17 (Finanzjahr vom 1. April bis 31. März) auf ein Rekordniveau von 5,5 Gigawatt (GW) an neuen Windkraftkapazitäten gestiegen war, fiel er im nachfolgenden Fiskaljahr auf 1,8 GW und von Januar bis Dezember 2018 auf 1,0 GW. Der Einbruch 2017/18 war durch den Anfang 2017 erfolgten abrupten Wechsel von staatlich fixierten Einspeisetarifen zu einem Bieterverfahren bedingt. Dadurch fielen die Elektrizitätstarife von etwa 5,0 indischen Rupien (iR; rund 7 US-Cent) für die Kilowattstunde (kWh) auf ein Rekordtief von 2,4 iR. Dieses wirkte sich negativ auf die Investitionen aus. Nach Bieterunden im September/Oktober 2018 hat sich der kWh-Preis auf 2,8 iR ein wenig erholt. Nach und nach funktioniert auch die Umstellung auf Ausschreibungen, so dass die in der Pipeline stehenden Vorhaben vorankommen. Beim Wettbewerb um neue Windkraftstandorte nimmt die Regierung jetzt auch die Küstengewässer ins Visier. Im April 2018 forderte MNRE Firmen zur Interessensbekundung für Indiens erstes 1-GW-Offshore-Projekt auf. Es meldeten sich 35 Bewerber, darunter renommierte Unternehmen wie Suzlon, Inox Wind, EON, Siemens und Senvion. Die Ausschreibung soll noch 2019 erfolgen. Angetrieben vom starken Windpotenzial an der West- und Südküste, strebt die Regie-

rung Offshore-Installationen in Höhe von 5 GW bis 2022 und 30 GW bis 2030 an. Die technisch anspruchsvollen Vorhaben sind jedoch noch nicht ganz ausgereift und lassen sich nur langsam realisieren, werten Branchenvertreter.

Israel: Handelshafen vor Verkauf

(GTAI) - Israels Regierung will den Hafen von Haifa an privat verkaufen. Der andere Großhafen, in Ashdod, bleibt länger im Staatsbesitz, doch muss auch er sich für den Wettbewerb fitmachen.

Polen: LNG-Terminal wird erweitert

(GTAI) - Polen will unabhängiger von russischen Gaslieferungen werden: Das LNG-Terminal in Swinoujscie soll ausgebaut werden. Die polnische Gesellschaft Polskie LNG S.A. hat die Erweiterung des Terminals für Liquefied Natural Gas (LNG) in Swinoujscie (Swinemünde) ausgeschrieben. Geplant sind der Bau eines dritten großen Tanks sowie die Vergrößerung der Kapazitäten zur Regasifizierung und Verladung einschließlich eines Gleisanschlusses. Dank dieser Maßnahmen erhöht sich das Fassungsvermögen des LNG-Terminals von derzeit 5 Milliarden auf 7,5 Milliarden Kubikmeter Gas jährlich. Zurzeit reicht die Kapazität des Terminals aus, um etwa ein Drittel des Inlandsbedarfs an Erdgas abzudecken. Mit dem erweiterten Leistungsangebot sollen auch Kunden aus dem Ausland gewonnen werden. Swinoujscie kann sich nach Einschätzung des Vorstandsvorsitzenden von Polskie LNG, Pawel Jakubowski, zu einem Verlade-Hub für Flüssiggas entwickeln. Der Brennstoff könne künftig nicht nur per Bahn, sondern auch per Schiff weiter transportiert werden. Bis Ende 2019 soll die Auswahl des Hauptauftragnehmers getroffen sein. Die Übergabe des Tanks und der Verladekapazitäten ist für das 2. Quartal 2023 vorgesehen. Geplant ist ein zusätzlicher Kai im Hafen von Swinoujscie. Hier will man Gas verladen. Der Hafenkai wird in Kooperation mit der Verwaltung der Hafengruppe Szczecin-Swinoujscie (Stettin-Swinemünde) gebaut.

Russland: Deutsche Firmen mit Skepsis und Hoffnung

(GTAI) - Die Hoffnungen auf einen neuen Aufschwung in Russland sind vorerst verfliegen. Deutsche Unternehmen blicken überwiegend kritisch auf das Geschäftsjahr 2019.

Tunesien: Nahrungsmittelindustrie forciert die Exporte

(GTAI) - Tunesiens Regierung will die Exporte der nahrungsmittelverarbeitenden Industrie steigern. Bessere Vermarktung und der schwache Dinar sollen das unterstützen.

Türkei: Bekleidungshersteller kündigen Investitionen an

(GTAI) - Mehrere große Bekleidungsproduzenten wollen im Jahr 2019 ihre Produktionskapazitäten deutlich ausbauen. Auch die Modernisierung der Fabriken steht auf der Tagesordnung.

USA: Einfluss auf die Weltbank vergrößert

(GTAI) - Die Kapitalausstattung der Weltbank hängt von den Geberländern ab. Das Weiße Haus nutzt das für außenpolitische Ziele.

Allgemeines

Verwendungsfrist für Ursprungszeugnisse mit dem Aufdruck „EG/EC“ läuft zum 1. Mai 2019 ab

Gemäß Punkt 2.2.1.2 der Muster-Richtlinie zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen in der Fassung vom April 2016 können alte Vordrucke für Ursprungszeugnisse mit dem Aufdruck „Europäische Gemeinschaft/European Community“ noch bis zum 1. Mai 2019 verwendet werden. Wir bitten die IHKs, ab dann nur noch UZ-Formularsätze mit dem Aufdruck „Europäische Union/European Union“ zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu akzeptieren. Als Vornachweis können vor dem 1. Mai 2019 ausgestellte UZs mit dem Aufdruck „Europäische Gemeinschaft/European Community“ dagegen auch nach dem 1. Mai 2019 anerkannt werden.

Die Übergangsfrist für UZ-Formulare ist auch in den Guidelines zum nicht-präferenziellen Ursprung von Eurochambres festgeschrieben (siehe Anlage, Punkt B.3). Der DIHK ist bzgl. dieser Frist aktuell erneut mit Eurochambres in Kontakt, um eine einheitliche Anwendungspraxis innerhalb der EU ab dem 1. Mai 2019 sicherzustellen.

Hochschule Emden/Leer: Neue Impulse für Praktiker – Veranstaltungen ab 04.03.2019

Unter der Überschrift „Der Mensch im Mittelpunkt – Ihr Schlüssel zum Erfolg?“ lädt die Hochschule Emden/Leer zu Vorträgen und Workshops ein. Reflektieren Sie Ihre Rolle als Mitarbeitende oder Führungskraft, holen Sie sich neue Impulse zum Thema Changemanagement oder Kommunikation oder beschäftigen Sie sich mit den Bedürfnissen Ihrer Kunden. Darüber hinaus werden Online-Module zu verschiedenen Themen angeboten.

Da das Erprobungsprojekt aus Mitteln des ESF und des Landes Niedersachsen gefördert wird, entstehen keine Teilnahmegebühren! Weitere Informationen unter <https://www.hs-emden-leer.de/> oder unter www.ihk.emden.de (Dok.nr. 4324018)

28. Februar: Start up-Wettbewerb der Stadt Shenzhen

Als Partner für die Stadt Shenzhen ist die AHK Greater China Guangzhou in einem internationalen Start-Up Wettbewerb verantwortlich für den deutschen Vorentscheid. Dieser findet am 21.03.2019 in Berlin statt. Die ersten 3 erhalten ein Preisgeld und die besten 10 Startups werden für eine Woche nach Shenzhen eingeladen, bekommen dort die Innovationsszene vorgestellt und beteiligen sich an einem chinaweiten Wettbewerb, bei dem ein Preisgeld von ca. 120.000 EUR wartet. Alle Reisekosten für die ersten 10 Gewinner werden übernommen.

Interessierte Startups können sich auf der Website www.partnerforinnovation.de noch bis zum 28.02. anmelden. Weitere Informationen unter www.ihk-emden.de

Impressum

Herausgeber:
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden

Die Informationen werden mit größter Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Weitere Informationen zu den einzelnen Meldungen können bei der jeweiligen IHK angefordert werden.

Tagesaktuelle Veranstaltungsinformationen finden Sie unter:

www.ihk-empden.de

Ansprechpartner der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg:

Murat Özdemir	Tel. 04921 8901 24 E-Mail: murat.oezdemir@empden.ihk.de
Hannelore van Westen	Tel. 04921 8901 74 E-Mail: hannelore.vanwesten@empden.ihk.de
Meike Westerman	Tel. 04921 8901 31 E-Mail: meike.westerman@empden.ihk.de
Elke Wiertzema	Tel. 04921 8901 31 E-Mail: elke.wiertzema@empden.ihk.de

Anforderungsbogen

Fax-Nr.: 04921 8901 9274
Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg
International
Ringstraße 4
26721 Emden

Anforderung von Informationsmaterial – Außenwirtschaft aktuell Februar 2019
Wir bitten um die Übersendung von Informationsmaterial (bitte Thema und Seite angeben):

Die Unterlagen erbitten wir an folgende Anschrift:
(Bitte deutlich schreiben!)

Firma:

Straße:

Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

- Wir sind nicht mehr am Bezug der Printversion interessiert.

Notizen:

Notizen:

Bildnachweis: shutterstock.com



Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

2 2019